

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00680 vom 27. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2024.00680

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00680 du 27 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00680 del 27 gennaio 2026

Regeste

[Die Beschwerdeführerin ist als Primarlehrerin tätig. Sie beantragt die Neufestlegung ihres Mutterschaftsurlaubs bzw. dessen Verlängerung um fünf Tage. Sie macht geltend, das Volksschulamt hätte die Schulferien, die ihrem Mutterschaftsurlaub vorangingen, nicht an diesen anrechnen dürfen.] Gemäss § 27 Abs. 4 der Lehrpersonalverordnung werden die letzten zwei Wochen vor dem Niederkunftstermin an den Mutterschaftsurlaub angerechnet, wenn diese in die Schulferien fallen (E. 2). Aus dem Bundesrecht ergibt sich kein Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt, der länger als 14 Wochen dauert (E. 4). Lehrpersonen verfügen bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit und Arbeitszeit über eine relativ grosse Flexibilität und Autonomie, weshalb sich ihre Situation nicht ohne Weiteres mit derjenigen des übrigen Staatspersonals vergleichen lässt. Eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots liegt nicht vor. Zudem fiel der Mutterschaftsurlaub der Beschwerdeführerin in eine Zeit mit besonders vielen Schulwochen. Die Beschwerdeführerin hatte daher ausreichend Zeit, um ihren Unterricht vor- und nachzubereiten und ihre Ferien zu beziehen (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Aus dem Bundesrecht ergibt sich kein Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub nach der Geburt, der länger als 14 Wochen dauert. Im Kanton Zürich enthalten weder das Personalgesetz noch das Lehrpersonalgesetz eine Vorschrift zu Umfang und Berechnung des Mutterschaftsurlaubs. Das Personalgesetz überträgt die Kompetenz zur Regelung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs ausdrücklich dem Regierungsrat (§ 43 lit. b PG). Sowohl die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz als auch die Lehrpersonalverordnung sind vom Regierungsrat erlassene Verordnungen. Für Bestimmungen zum Mutterschaftsurlaub ist keine Genehmigung durch den Kantonsrat vorgesehen (vgl. § 56 Abs. 1 e contrario PG und § 28 Abs. 1 e contrario LPG). Somit ist es grundsätzlich zulässig, dass der Regierungsrat in der Lehrpersonalverordnung den Bezug des bezahlten Mutterschaftsurlaubs regelt, soweit dieser die vom Bundesrecht garantierten 14 Wochen übersteigt.

E. 5.1

Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung wird insbesondere verletzt, wenn ein Erlass oder ein Entscheid zwei hinsichtlich der relevanten Tatsachen gleiche Situationen unterschiedlich behandelt,

ohne dass ein sachlicher und vernünftiger Grund ersichtlich ist (vgl. BGE 147 I 1 E. 5.2, 136 I 345 E. 5).

E. 5.2

Die Arbeitszeit von Lehrpersonen ist in den §§ 18 ff. LPG sowie §§ 7 ff. LPVO geregelt. Die Regelung der Arbeitszeit von Lehrpersonen weist gegenüber der Regelung für das übrige Staatspersonal einige Besonderheiten auf. Pro Jahr haben die Schülerinnen und Schüler in der Regel 13 Wochen Schulferien (§ 30 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Lehrpersonen haben, wie die übrigen Staatsangestellten auch, Anspruch auf 25 bis 32 Tage Ferien pro Jahr (§ 79 VVO). Dabei beziehen sie ihre Ferien während der Schulferien (§ 13 Abs. 1 LPVO). Sie müssen ihren Ferienbezug weder beantragen noch ausweisen. Die Schulferien dienen neben dem Bezug der Ferien auch der Planung des Unterrichts, der individuellen Weiterbildung, aber auch der Mitarbeit an Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung. Die Schulleitungen können für diese Mitarbeit höchstens eine Woche während der Schulferien festlegen, in der die Lehrpersonen zu arbeiten haben (§ 10e LPVO). Die zeitliche Beanspruchung der Lehrpersonen während eines Schuljahres ist unterschiedlich hoch. Namentlich wird in den Schulwochen überdurchschnittlich viel geleistet und umgekehrt fällt die zeitliche Belastung während der Schulferien geringer aus. Das geltende Arbeitszeitmodell, das von einer "Jahresarbeitszeit" ausgeht, trägt diesem Umstand Rechnung. Dementsprechend werden die Schultage zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage in Kalendertage umgerechnet, wobei die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche einem Wert von 9,83 Kalendertagen entspricht (§ 18 LPVO). Im Tätigkeitsbereich Unterricht, der den grössten Teil des Zeitaufwands von Lehrpersonen ausmacht, müssen diese die Arbeitszeit nicht erfassen. Die Zeit für das Unterrichten sowie das Planen und Vorbereiten des Unterrichts wird vielmehr pauschal angerechnet (§ 19b Abs. 3 e contrario LPG; § 10 Abs. 2 e contrario LPVO; vgl. zum Ganzen auch Volksschulamt, Neu definierter Berufsauftrag, Handbuch für Schulleitungen).

E. 5.3

Nach dem Gesagten verfügen Lehrpersonen ■ anders als das übrige Staatspersonal ■ bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit und Arbeitszeit über eine relativ grosse Flexibilität und Autonomie. Aufgrund der grossen Flexibilität bezüglich Arbeitszeit sind sie in Bezug auf einen grossen Teil ihres Arbeitsaufwands nicht verpflichtet, über ihre Arbeitszeit Rechenschaft abzulegen. Insbesondere können sie während der 13 unterrichtsfreien Wochen grossmehrheitlich frei bestimmen, wann sie Ferien beziehen und wann sie arbeiten. Deshalb lässt sich die Situation von Lehrpersonen nicht ohne Weiteres mit derjenigen des übrigen Staatspersonals vergleichen. Bereits aus diesem Grund liegt keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots vor (vgl. BGE 144 I 113 E. 5.3.3).

E. 5.4

Ferner fiel der Mutterschaftsurlaub der Beschwerdeführerin in eine Zeit mit besonders vielen Schulwochen und wenig Schulferien. Gemäss der vom Beschwerdegegner vorgenommenen Festsetzung des Mutterschaftsurlaubs musste die Beschwerdeführerin im Jahr 2023 während knapp 26 Wochen unterrichten. Dabei verblieben bei einem Ferienbezug von 5 Wochen immer noch etwas mehr als 5 Wochen unterrichtsfreie Zeit ausserhalb des Mutterschaftsurlaubs. Folglich hatte die Beschwerdeführerin im Jahr 2023 ausreichend Zeit zur Verfügung, um den von ihr erteilten Unterricht vor- und

nachzubereiten und ihre Ferien zu beziehen. Darüber, wie sie diese Zeit einteilt, muss sie keine Rechenschaft ablegen (vgl. zum Ganzen auch BGE 144 I 113 E. 5.3.5). Sofern die Beschwerdeführerin in den Schulferien vom 22. bis zum 24. Februar 2025 tatsächlich gearbeitet hat, hatte sie in der übrigen unterrichtsfreien Zeit des Jahres dafür weniger zu tun. Dies kommt ihr direkt zugute. Anders als bei den übrigen Staatsangestellten entsteht dadurch kein negativer Arbeitszeitsaldo, der kompensiert werden müsste.

E. 5.5

Zusammenfassend bestehen bezüglich Arbeitszeit wesentliche Unterschiede zwischen Lehrpersonen und den übrigen Staatsangehörigen. Zudem lag der Mutterschaftsurlaub der Beschwerdeführerin so, dass ihr im Jahr 2023 vor und nach dem Mutterschaftsurlaub verhältnismässig viel unterrichtsfreie Zeit zur Verfügung stand. Eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots liegt daher nicht vor.

E. 6

Die Beschwerdeführerin beantragt explizit nur eine Verschiebung des Mutterschaftsurlaubs, soweit dieser in die Schulferien fiel. Damit kann offenbleiben, ob die in § 96 VVO vorgesehene Gleichbehandlung von Schwangeren, die aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden ihre Tätigkeit früher niederlegen müssen, mit Schwangeren, die ihren Mutterschaftsurlaub freiwillig zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin antreten, zulässig ist.

E. 7

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 ff. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.